

Akkreditierungsbericht: Programmakkreditierung Medizinisches Informationsmanagement (M.Sc.), Hochschule Hannover, 1717-xx-2

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Hannover			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Medizinisches Informationsmanagement			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2015			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	23			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	10			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der zur Reakkreditierung beantragte Studiengang ist als dreisemestriger Masterstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten konzipiert. Der Studiengang schließt sich konsekutiv an den Bachelorstudiengang Medizinisches Informationsmanagement (B.Sc.) an. Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, wissenschaftlich erhobene Informationen und Daten in den Bereichen Versorgungsforschung und Klinische Forschung/Pharmakovigilanz adäquat einzuordnen, diese vernetzt mit angrenzenden Disziplinen zu verarbeiten, zu interpretieren und zu bewerten sowie qualitätssichernde Handlungsmaßnahmen abzuleiten.

Der als anwendungsorientiert ausgewiesene Studiengang qualifiziert für Führungs- und Leitungsfunktionen und spezialisierte Tätigkeiten mit dem Fokus auf Daten- und Qualitätsmanagement in der Versorgungsforschung sowie der Klinischen Forschung und Pharmakovigilanz. Die Studierenden entscheiden sich im ersten Semester für einen der beiden Schwerpunkte „Gesundheitsversorgung und Versorgungsforschung“ und „Klinische Forschung und Pharmakovigilanz“. Neben drei für beide Schwerpunkte angebotenen Modulen finden bereits im ersten Semester schwerpunktspezifische Veranstaltungen statt. Im zweiten Semester schließen sich weitere schwerpunktspezifische Module und ein Projektstudium an, in dem die Studierenden an aktuellen, ihren gewählten Schwerpunkt betreffenden Themen aktuelle Forschungsfragen bearbeiten und das erworbene Methodenwissen anwenden. In einem offenen Modul kann zur Ausbildung eines eigenen Profils aus den Lehrveranstaltungen gewählt werden, sofern ein Bezug zum eigenen Schwerpunkt besteht. Das Studium wird im dritten Semester mit der Masterarbeit abgeschlossen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe begrüßt das Angebot des konsekutiven Masterstudiengangs zum seit langem gut eingeführten Bachelorstudiengang in diesem Bereich, in dem die Hochschule einen sehr guten Ruf genießt.

Der Studiengang wurde auf der Basis der Erfahrungen seit der Erstakkreditierung weiterentwickelt und setzt die angestrebten Qualifikationsziele für die beiden Berufsfelder durch die Bildung der beiden Schwerpunkte im Y-Modell sehr gut um. Gut gelungen sind auch insbesondere das Projektstudium und das in der Praxis gut gehandhabte offene Modul in dem in sich geschlossenen und insgesamt überzeugenden Studiengangskonzept.

Die von der Hochschule sehr gut und persönlich betreuten Studierenden profitieren von den Kooperationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Hochschule (Medizinische Hochschule Hannover, Tierärztliche Hochschule Hannover, Universität Vechta) im In- und Ausland (Texas, Indonesien) und werden durch die Teilnahme an Kongressen und die Mitarbeit an Veröffentlichungen sehr gut auf eine spätere Berufstätigkeit vorbereitet.

Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenem wissenschaftliche Niveau.

Die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung des Studiengangs ist gut geeignet für den angebotenen Studiengang.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangprofile (§ 4 MRVO).....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	6
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	7
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	7
3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	14
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	14
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	15
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	16
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	16
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	16
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	16
4 Begutachtungsverfahren	17
4.1 Allgemeine Hinweise	17
4.2 Rechtliche Grundlagen	17
4.3 Gutachtergruppe	17
5 Datenblatt	18
5.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	18
5.2 Daten zur Akkreditierung	18
6 Glossar	19
Anhang	20

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der zur Akkreditierung vorgelegte Masterstudiengang Medizinisches Informationsmanagement (MMI) ist als konsekutiver Masterstudiengang konzipiert. Als Zugangsvoraussetzung wird in der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang ein Bachelor-Abschluss oder gleichwertiger Abschluss im Studiengang Medizinisches Informationsmanagement oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten genannt (§ 2).

Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Als mögliche Berufsfelder für die Absolventen und Absolventinnen werden in den Antragsunterlagen das medizinische Informationsmanagement in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen sowie in der klinischen Forschung und Arzneimittelsicherheit genannt.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern bei insgesamt 90 zu vergebenden ECTS-Punkten den Vorgaben. Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum entsprechenden siebensemestrigen Bachelorprogramm der Hochschule konzipiert, so dass die Gesamtregelstudienzeit im konsekutiven Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester) beträgt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Profil des Studiengangs ist als anwendungsorientiert angegeben. Der Masterstudiengang ist als konsekutiver Studiengang konzipiert.

Es ist eine Masterarbeit vorgesehen, für die 30 ECTS-Punkte vergeben werden. Laut § 7 (14) der Allgemeinen Prüfungsordnung ist eine Problemstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden von den Studierenden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 23 Wochen (SPO § 4 (5)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Medizinisches Informationsmanagement § 2 (1) regelt den Zugang zum Studiengang. Voraus-

setzung ist ein Bachelor-Abschluss im Studiengang Medizinisches Informationsmanagement oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium mit mindestens 210 Leistungspunkten. (Genauerer regelt die Ordnung).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreichen abgeschlossenen Masterstudium wird nur ein Grad verliehen. Es wird ein Master of Science vergeben. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorgelegte Studiengang ist modularisiert. Die Module können innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden. Es wurden die Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle erforderlichen Angaben enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Masterstudiengang werden insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dabei sind jedem der Module in Anhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Punkte zugeordnet. Laut Antragstext entspricht ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz und Selbststudium.

Für die Module werden mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. In einem Semester werden jeweils 30 ECTS erreicht.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Zusammen mit

den Bachelorprogrammen der eigenen Hochschule, auf die der Studiengang konsekutiv aufbaut, werden die 300 ECTS-Punkte auch nicht überschritten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Vor-Ort-Gespräche wurde insbesondere auch über die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der Erstakkreditierung und die Neuordnung der im Studiengang angebotenen Schwerpunkte gesprochen.

3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele sind in den Antragsunterlagen ausführlich erläutert:

„[...] Das Curriculum hat als Kompetenzziele die Vermittlung von Fachwissen, die Ausbildung von methodisch-analytischen Fähigkeiten sowie die Entwicklung und Stärkung der individuellen Persönlichkeit. Die ersten beiden Kompetenzziele sollen die Absolventen befähigen, sich in einem komplexen und ständig verändernden beruflichen Umfeld professionell zu bewegen. Die Stärkung der individuellen Persönlichkeit auf den Ebenen der Sozial- und Selbstkompetenz soll die Absolventen in die Lage versetzen, wissenschaftsinterne und -externen sowie gesellschaftliche Anforderungen aufzunehmen und Diskussionen positiv zu begleiten. Neben der Stärkung der individuellen Persönlichkeit werden die Studierenden durch den Erwerb von managementbezogenen Kenntnissen und Personalführungskompetenzen in die Lage versetzt, Führungsaufgaben im beruflichen Umfeld zu übernehmen. [...]“

Im Diploma Supplement wird das Qualifikationsprofil u.a. wie folgt beschrieben:

„4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang schließt sich konsekutiv an das Bachelorangebot 'Medizinisches Informationsmanagement' an. Der Master-Studiengang bildet in den Schwerpunkten Informationsmanagement in der Versorgungsforschung und der Klinischen Forschung und Pharmakovigilanz für Führungs- und Leitungsfunktionen aus. In den Schwerpunkten bildet dabei neben den wissenschaftlichen Inhalten vor allem die Interdisziplinarität des Daten- und Qualitätsmanagement in beiden Schwerpunktbereichen ein wichtiges Qualifikationsziel. Die Absolventinnen und Absolventen sind nach erfolgreichem Abschluss dazu befähigt, wissenschaftlich erhobene Informationen und Daten in den komplexen Bereichen der Versorgungsforschung sowie der Klinischen Forschung und Pharmakovigilanz adäquat einzuordnen, diese vernetzt mit angrenzenden Disziplinen zu verarbeiten, zu interpretieren und zu bewerten sowie qualitätssichernde Handlungsmaßnahmen abzuleiten.“

„5.2 Beruflicher Status

Das Studienangebot antizipiert aktuelle Trends im Bereich der Entwicklung und Anwendung komplexer werdender Informationssysteme und Aufgaben der Informationsverarbeitung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen und in der klinischen Forschung/Pharmakovigilanz. Große Datenmengen, die heute sowohl in der medizini-

schen Grundversorgung als auch in der klinischen Forschung und -entwicklung anfallen, haben zunehmend zu einer Ausweitung und Differenzierung entsprechender Berufsfelder geführt. Im medizinischen Informationsmanagement von Gesundheitseinrichtungen und in der klinischen Forschung und der Pharmakovigilanz sind damit in neuerer Vergangenheit Führungs- und Leitungsfunktionen und spezialisierte anspruchsvolle Tätigkeiten mit dem Fokus auf Daten- und Qualitätsmanagement entstanden, die der curricularen Ausrichtung des Studiums entsprechen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung (s.o.).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität (s. a. Modulbeschreibungen) und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe grundsätzlich stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau (s. allerdings Empfehlung).

Bei der Konzipierung des Studiengangs wurde nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch auf Modulebene neben der Fachkompetenz Fokus auf die Entwicklung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz gelegt. Der Bezug zur Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventen/-innen spiegelt sich im Curriculum wieder. Dies und die gelungene Schwerpunktbildung des Studienprogramms stellen die Berufsbefähigung der Absolventen/-innen für wissenschaftliche Tätigkeiten bzw. Führungsaufgaben im Medizinischen Informationsmanagement sicher. Der Studiengang ist anwendungsorientiert konzipiert und die gewählten Schwerpunkte führen nach Einschätzung der Gutachtergruppe auf spezifische Berufsfelder hin.

Der zum Bachelorstudiengang Medizinisches Informationsmanagement konsekutiv konzipierte Masterstudiengang ist als vertiefendes und verbreiterndes Studienangebot ausgestaltet. Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenen wissenschaftlichen Niveau. Dies war aus den laut Modulbeschreibungen vermittelten Studieninhalten und auch aus den vorgelegten Abschlussarbeiten ersichtlich.

Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe die redaktionelle Anpassung der Modulbeschreibungen, um in den Beschreibungen der Qualifikationsziele auf Modulebene das (in der Realität erkennbar) vermittelte Masterniveau deutlicher und vom Bachelorniveau abgegrenzt herauszustellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es wird die redaktionelle Anpassung der Modulbeschreibungen empfohlen, um in den Beschreibungen der Qualifikationsziele auf Modulebene die Abgrenzung zwischen Bachelor und Master und damit das (in der Realität erkennbar) vermittelte Masterniveau deutlicher herauszustellen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5: Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das dreisemestrige Studium umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte, von denen 24 ECTS auf Pflichtmodule, 36 auf die Module des gewählten Schwerpunkts und 30 auf die Masterarbeit entfallen. Es stehen die beiden Schwerpunkte „Gesundheitsversorgung und Versorgungsforschung“ und „Klinische Forschung und Pharmakovigilanz“ zur Auswahl, die den Studierenden in einer Informationsveranstaltung im Rahmen der Einführungswoche zu Semesterbeginn vorgestellt werden. Alle Module werden einheitlich mit 6 ECTS-Punkten kreditiert.

Im ersten Semester sind die Pflichtveranstaltungen „Fortgeschrittene Technologien und Methoden der Datenanalyse“, „Statistische Datenanalyse“ und „Schlüsselqualifikationen“ zu belegen.

Zudem sind im gewählten Studienschwerpunkt zwei weitere Module zu belegen, die die Grundlage für darauffolgende Schwerpunktveranstaltungen im zweiten Semester sind. Im zweiten Semester sind vier Pflichtmodule im Schwerpunktbereich zu studieren, die sowohl der Wissensvertiefung als auch der Wissensverbreiterung im thematischen Schwerpunkt dienen. Um den Studierenden eine individuelle Ausgestaltung des von Ihnen gewählten Schwerpunktes zu ermöglichen, ist ein Wahlpflichtmodul (offenes WPF) zu belegen. Diese kann aus dem hochschulweiten Veranstaltungsangebot ausgewählt werden, sofern es einen relevanten Bezug zum Studienschwerpunkt aufweist.

Im Schwerpunkt „Klinische Forschung und Pharmakovigilanz“ sind im ersten Semester die Module „Projektmanagement in der klinischen Forschung und Studienkoordination“ und „Management von Entwicklungs- und Überwachungsdaten“, im zweiten Semester die Module „Datenerfassungs- und Managementsysteme in klinischer Forschung und Pharmakovigilanz“, „Qualitätsmanagement, Pharmakovigilanz und Regulatory Affairs für Produktentwicklung und Life Cycle Management“, „Aufgaben und Prozesse“ und „Projektstudium“ zu belegen.

Der Schwerpunkt „Gesundheitsversorgung und Versorgungsforschung“ besteht aus den Modulen „Qualitätsverbesserung in der Gesundheitsversorgung“, „Qualitative Forschungsmethoden“ (jeweils 1. Semester) und „Datenerfassung und Managementsysteme in der Gesundheitsversorgung und Versorgungsforschung“, „Versorgungsforschung und Versorgungsmanagement“, „Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie“ und „Projektstudium“ (jeweils 2. Semester).

Das Projektstudium im zweiten Semester ist ein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Schwerpunktstudiums. Dabei orientieren sich die Themen an aktuellen Forschungsfragen, die die Anwendung des erlernten Methodenwissens im wissenschaftlichen Kontext erfordern.

Das Studium wird im dritten Semester mit der Masterarbeit abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der konsekutive Studiengang baut auf dem entsprechenden Bachelorstudiengang der Hochschule auf. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Insbesondere begrüßt die Gutachtergruppe die Vergabe des Master of Science, der den Anteil an quantitativen Methoden und die Ausrichtung auf Informationstechnik verdeutlicht. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen (Seminaristischer Unterricht, Vorlesungen mit aktivierenden Methoden, Übung z.B. in Form eines Inverted Classrooms, Seminare mit Übungen, Kurzvorträgen und Rollenspielen, etc.) sowie als Praxisanteil das verpflichtendes Projektstudium im Schwerpunktbereich im zweiten Studiensemester. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Beispiel hierfür ist das Projektstudium, das nach Einschätzung der Gutachter-

gruppe sehr gut gelungen ist und den Studierenden die aktive Teilnahme an der Gestaltung des Lehrprozesses und den Erwerb zusätzlicher Sozial- und Selbstkompetenz ermöglicht.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Vorgaben für das offene Modul noch transparenter darzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe regt an, die Kreditierung des Projektsudiums zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, falls der Arbeitsaufwand der Studierenden 6 Punkte übersteigt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Vorgaben für das offene Modul noch transparenter darzustellen.

§ 12 Abs. 1 Satz 4: Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Als Mobilitätsfenster für den dreisemestrigen Studiengang wird von der Hochschule insbesondere das dritte Semester genannt, in dem die Masterarbeit im Rahmen einer Zusammenarbeit mit ausländischen Institutionen oder während eines Auslandssemester an einer Partnerhochschule angefertigt werden kann. Entsprechende Kooperationspartner im Ausland wurden in den Unterlagen genannt.

Daneben ist die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Voraussetzungen für die Auslandsmobilität durch die von der Hochschule dokumentierten und im Vor-Ort-Gespräch dargelegten Maßnahmen und über viele Jahre hinweg intensiv gepflegten Kooperationspartnern gewährleistet. Dies wurde auch im Gespräch mit den Studierenden und Lehrenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 2: Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang lehren insgesamt sieben Professor/-innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen und drei Lehrbeauftragte aus der Praxis. Eine Lehrverflechtungsmatrix und die Lebensläufe der Lehrenden wurden vorgelegt.

Die Hochschule Hannover bietet im Ressort Studium und Lehre des Zentrums für Lehre und Beratung auf Wunsch hochschuldidaktische Begleitung an. Die Angebote der didaktischen Beratung und der hochschuldidaktischen Qualifizierung sowie das Zertifikatsprogramm WindH richten sich an die Lehrenden der Hochschule und unterstützen sie u.a. dabei, die eigene Lehrpraxis weiterzuentwickeln und innovative Lehrformate einzusetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Fachhochschule insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet aber auch durch Lehrbeauftragte aus der Praxis. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, auch die Lehrbeauftragten und Gastdozenten in den Modulbeschreibungen zu nennen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 3: Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist in den Räumlichkeiten der Abteilung IK der Fakultät III an der Expo Plaza angesiedelt. Dazu gehören Seminarräume, PC- und Projekträume, die außerhalb des Vorlesungsbetriebs auch als Arbeitsräume genutzt werden können. Die Bibliothek ist ebenfalls am Standort untergebracht und verfügt über weitere Arbeitsplätze.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hatte die Gutachtergruppe die Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten der Hochschule an der Expo-Plaza zu begehnen. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Seminarräume modern ausgestattet und die IT-Ausstattung ist gut. Den Studierenden wird damit eine angemessene Lernumgebung geboten. Die Bibliothek bietet den Studierenden ausreichend Studienmaterialien auch durch den Zugriff auf elektronische Medien und Fernleihe.

Insgesamt verfügt der Studiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung (einschließlich des nichtwissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung, IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 4: Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für jedes Modul sind klare Lernziele definiert unter Angabe einer bevorzugten Prüfungsform (der im Modulhandbuch zuerst genannten). Schriftliche Prüfungen werden demnach vor allem zur Überprüfung des Erwerbs von Fach- und/oder Methodenkompetenzen eingesetzt. Mündliche Prüfungen ermöglichen neben der Überprüfung von Fach- und Methodenkenntnissen auch die Überprüfung sozialer Kompetenzen und erlauben nach Darstellung der Hochschule ein flexibleres Vorgehen. Allerdings werden derzeit für die überwiegende Anzahl der Module insgesamt vier mögliche Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen genannt. Die für das jeweilige Semester gewählte Prüfungsform wird dann nach Aussage von Studierenden und Lehrenden zum Anfang des Semesters bekannt gegeben.

Um eine angemessene Prüfungsdichte zu gewährleisten, werden Module mit mindestens 6 ECTS-Punkten angeboten, die in der Regel nur eine Prüfungsleistung für das Modul vorsehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ermöglichen die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und grundsätzlich kompetenzorientiert. Bezüglich der derzeit bis zu vier verschiedenen Prüfungsformen je Modul rät die Gutachtergruppe im Sinne einer optimierten Kompetenzorientierung, die Wahlmöglichkeiten auf maximal zwei geeignete Formen einzuschränken und die Verwendung der Prüfungsform mindestens semesterweise zwischen den Lehrenden abzustimmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe rät, im Sinne einer optimierten Kompetenzorientierung der Modulprüfungen, die Wahlmöglichkeiten auf maximal zwei geeignete Formen einzuschränken und die Verwendung der Prüfungsform mindestens semesterweise zwischen den Lehrenden abzustimmen.

§ 12 Abs. 5: Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel inhaltlich und methodisch ausschließlich für diesen Studiengang konzipiert. Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneiden sich nicht. Der Studienbetrieb ist dadurch planbar und zuverlässig. Der Gesamtworkload beträgt 2700 Stunden mit einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden pro Leistungspunkt (LP). Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Die Lehrveranstaltungen finden in kleinen Gruppen von ca. 20 Studierenden statt. Die befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studienprogrammes und die gute Beratung und Betreuung durch die Lehrenden.

Bachelorabsolventen aus sechssemestrigen Studienprogrammen können unter Auflagen zum Masterstudiengang zugelassen werden. Laut Zulassungsordnung § 2 (4) erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass innerhalb des Masterstudiums die fehlenden 30 ECTS-Punkte nach Maßgabe eines von der Hochschule festzulegenden Studienplanes erworben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen den Studiengang als gut studierbar an. Der gut planbare Studienbetrieb mit überschneidungsfreiem Lehrangebot stellt eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sicher. Die gute und persönliche Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden ist deutlich geworden.

Die Gutachtergruppe regt allerdings an, die Kreditierung des Projektstudiums zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, falls der Arbeitsaufwand der Studierenden 6 ECTS-Punkte übersteigt. Im Falle der Zulassung unter Auflagen empfiehlt die Gutachtergruppe, transparenter darzustellen, wie das Nachstudieren der zusätzlichen 30 ECTS-Punkte während des Studiums erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 6: Besonderer Profilanpruch

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

§ 13 Abs. 1: Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat dargelegt, wie sie die Aktualität des Studiengangs durch kontinuierliches Qualitätsmanagement sicherstellt. Dies beinhaltet Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs. Auf dieser Grundlage werden nach Angaben der Hochschule Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs, unter Beteiligung aller Mitgliedsgruppen der Hochschule, abgeleitet. Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern aus Industrie und Hochschule werden darüber hinaus genutzt zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des Studiums, um eine fachliche und didaktische Weiterentwicklung des Studiums und damit eine notwendige Anpassung an sich verändernde Bedarfe kontinuierlich zu gewährleisten.

Zudem wird die fachlich-wissenschaftliche Aktualität in ihrer Komplexität neben der laufenden internen Diskussion zwischen den hauptamtlich Lehrenden, aber auch den Lehrbeauftragten aus der Industrie bzw. der öffentlichen Verwaltung/medizinischen Versorgung/Forschung, vornehmlich über die Ansätze der semesterbegleitenden Fachvorträge externer Experten (MI-Kolloquiumsreihe) und die eigene, teilweise kooperative Forschung sichergestellt. Durch die eigene, teilweise kooperative Forschung, die eng mit der Lehre verknüpft ist, einerseits den Studierenden die Befähigung zur Forschung vermittelt und andererseits wird wissenschaftliche Aktualität im Studienprogramm sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die o.g. Instrumente, mit denen die Hochschule die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen.

Positiv hervorgehoben wird hierbei insbesondere auch die Einbindung der Studierenden in die Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 13 Abs. 2: Lehramt

Nicht einschlägig.

§ 13 Abs. 3: Lehramt

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat ihre Maßnahmen zum Qualitätsmanagement beschrieben und im Rahmen der Gespräche vor Ort erläutert. Die Evaluationsordnung wurde vorgelegt.

Der Studiengang unterliegt nach Angabe der Hochschule unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring, das in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule eingebettet ist. Ergebnisse der semesterbegleitenden studentischen Evaluation der Veranstaltungen werden zentral durch den Studiendekan/ der Studiendekanin ausgewertet und den jeweilig Lehrenden zugestellt zur Besprechung mit den Studierenden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Die Überprüfung durch den Studiendekan/der Studiendekanin gewährleistet zeitnahes Handeln und gegebenenfalls die Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienganges. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Eine Absolventenbefragung konnte erstmalig 2018 durchgeführt werden. Die Ergebnisse wurden vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Es ist bei den Gesprächen deutlich geworden, dass Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und dass der Studiengang auf dieser Basis ständig weiterentwickelt wird. Deutlich wird dies auch durch die beschriebene Neuausrichtung des Studienganges auf nunmehr zwei Schwerpunkte.

Das hohe Engagement der Lehrenden und die Beteiligung der Studierenden an diesen Prozessen sind bei der Begehung deutlich geworden. So berichteten die Studierenden von einer guten Ansprechbarkeit der Lehrenden.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschule und betrachtet diese als ausreichend, um den Studienerfolg sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Hannover (HsH) verfolgt nach eigenen Aussagen das Ziel einer barrierefreien Hochschule und nimmt derzeit parallel mit fünf anderen Hochschulen an dem Diversity-Audit „Vielfalt Gestalten“ des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft teil. Daneben wurde das Zertifikat „Total-E-Quality Prädikat“ erworben und am „audit familiengerechte hochschule“ teilgenommen. Die Hochschule verfügt über eine zentrale Einrichtung Soziale Öffnung, ein Servicebüro Beeinträchtigung und Studium, ein von der Gleichstellungsbeauftragten geleitetes zentrales Gleichstellungsbüro und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in den einzelnen Fakultäten.

Seit 2013 verfügt die HsH über die Richtlinie der Hochschule Hannover für das Beschwerdeverfahren bei Gewaltanwendung, Benachteiligung, Belästigung und Diskriminierung von Studierenden, Angehörigen, Beschäftigten sowie Gästen der Hochschule.

Die Konzepte zur Gleichstellung werden auf Ebene des Studiengangs umgesetzt. Die Ziele und Maßnahmen in Bezug auf die Gleichstellungsaktivitäten der Fakultät sind im Gleichstellungsplan sowie im Fakultätsstrukturkonzept formuliert und werden von den insgesamt vier dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät (jeweils zwei in den Abteilungen Design und Medien DM sowie Information und Kommunikation IK) verfolgt und unterstützt.

An der Fakultät III wurde 2015 eine Koordinationsstelle für Gender und Diversity eingerichtet. Die Koordinationsstelle „same difference“ bündelt die Aktivitäten der Fakultät Medien, Information und Design im Bereich Gender und Diversität mit dem Ziel, entsprechende Projekte und Veranstaltungen zu unterstützen, zu initialisieren und durchzuführen. Die Fakultät verfolgt das Ziel der Realisierung familienfreundlicher Studien- und Prüfungsbedingungen, die zur Vereinbarkeit von Studium und Familie beitragen und bietet Studierenden mit Kindern am Expo-Campus entsprechende Einrichtungen (Eltern-Kind-Raum, Ruheraum etc.) an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Beispielsweise wird auch eine Teilzeitmöglichkeit für den Studiengang angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

4.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

4.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Petra Knaup-Gregori, Universität Heidelberg, Leiterin der Sektion Medizinische Informatik

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Ulrike Spree, Professorin für das Fachgebiet "Informationsdienstleistung und -vermittlung in der Mediendokumentation" am Fachbereich Bibliothek und Information der HAK Hamburg

Vertreterin der Berufspraxis: Angelika Händel (M.A.), Universitätsklinikum Erlangen, (Qualitätsmanagement, Medizinische Dokumentation), Vorstandsmitglied im Fachverband für Dokumentation in der Medizin (DVMD)

Vertreterin der Studierenden: Laura Ritter (B.A.), (Masterstudiengang Psychologie, Universität Köln, Bachelor in Cognitive Science, Universität Osnabrück)

5 Datenblatt

5.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	3 Semester (erster Jahrgang 2016/ Anzahl 3) 4,3 Semester (Jahrgang 2017/ Anzahl 17)
Studierende nach Geschlecht	28 Gesamt (18 weiblich/ 10 männlich)

5.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	13.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	21.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: AQUIN	30.09.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ZEvA	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Arbeitsräume, Bibliothek

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)